

## **Keine Abänderung einer Umgangsregelung während der Corona-Pandemie**

Der umgangsberechtigte Elternteil ist auch während der Corona-Pandemie berechtigt, regelmäßigen Umgang mit seinem Kind auszuüben. Es reicht nicht aus, wenn der betreuende Elternteil dem umgangsberechtigten Elternteil während der Pandemie lediglich gestattet, mit dem Kind zu telefonieren oder sich über den Balkon zu sehen und persönliche Treffen aussetzt. Auch die angeordneten Kontaktbeschränkungen rechtfertigen die Abänderung einer Umgangsregelung nicht. Denn die Kernfamilie ist von der Empfehlung, soziale Kontakte zu vermeiden, nicht umfasst, selbst wenn die Eltern in verschiedenen Haushalten leben. Der Umgang gehört zum absoluten notwendigen Minimum sozialer Kontakte und ist deshalb ein Ausnahmetatbestand. Einer Entfremdung des Kindes ist vorzubeugen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen keine Corona-Symptome aufgetreten sind und keine behördlichen Quarantäne-Anordnungen getroffen wurden. Eine freiwillig eingehaltene Quarantäne ist unbeachtlich. Bei einem Verstoß gegen eine gerichtlich vereinbarte Umgangsregelung können gegen den betreuenden Elternteil bei einer Verletzung der Umgangsregelung Ordnungsgelder vom Gericht festgesetzt werden. (s. Beschluss OLG Frankfurt a.M. vom 08.07.2020 -1 WF 102/20).